

Das Sozialstaatspostulat

Artikel 20 GG

- 
- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
 - (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
 - (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
 - (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Der Artikel 20 des Grundgesetzes legt Verfassungsgrundsätze und Widerstandsrecht für die Bundesrepublik Deutschland fest. Für die Absätze 1 bis 3 gilt der Grundsatz der Unabänderlichkeit (Ewigkeitsklausel). Diese Absätze dürfen weder in ihrem ursprünglichen Bestand noch in ihrem Sinngehalt verändert werden.

- 1. Was ist unter dem „Sozialstaatspostulat“ zu verstehen?**
- 2. Erarbeiten Sie Definitionen der Begriffe „Sozialstaat“ und „Solidargemeinschaft“.**
- 3. Diskutieren Sie, inwieweit das Grundgesetz die konkrete Ausgestaltung des Sozialstaatsgedankens vorgibt.**
- 4. Erläutern Sie die einzelnen Absätze des Artikels 20.**